

**FRAGEBOGEN  
ZUR VERNEHMLASSUNG WEITERENTWICKLUNG PERSONALRECHT**

Bitte bis **20. Dezember 2024** per E-Mail einsenden an: [vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Eingereicht von:

Name/Organisation	Verband Luzerner Gemeinden VLG
Kontaktperson	Ludwig Peyer, Geschäftsführer
Adresse	Hirschmattstrasse 36 / Postfach
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

Ort und Datum	Luzern, 3. Dezember 2024
---------------	--------------------------

**1. Geltungsbereich des Personalrechts**  
**(§ 1 Abs. 4<sup>bis</sup> Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)**

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eignerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl**  
**(§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung**  
**(§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)**

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**4. Rechte und Pflichten der Angestellten**  
**(§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)**

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Nebst den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen: Dazu gibt es in den Gemeinden unterschiedliche Haltungen, weshalb wir diese Frage weder bejahen noch verneinen. Gemeinden ohne eigenes Personalreglement müssten diese Leistungen übernehmen. Aus diesem Grund sollte der Regierungsrat in der konkreten Regelung festhalten, dass die Gemeinden diese freiwillig übernehmen können, aber keine Pflicht besteht.

**5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung**  
**(§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**6. Delegation von Kompetenzen**  
**(§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)**

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

**7. Rechtsschutz**  
**(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja  
 Nein, weil:

Bemerkungen:

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

## **8. Allgemeine Bemerkungen:**